

Recht auf Einsichtnahme in die Schülerakte

Quelle: www.kultusministerium.hessen.de – Schulrecht – Glossar > E

[Glossar](#) > E

Einsichtnahme in die Schülerakte

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) erlaubt mehreren Personengruppen, Schülerakten einschließlich der Prüfungsunterlagen einzusehen. Dazu berechtigt sind Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und diese Schülerinnen und Schüler selbst, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, volljährige Schülerinnen und Schüler und auch deren Eltern, sofern ihre Kinder ihnen eine entsprechende Vollmacht erteilen. Auch andere Personen, die über eine solche Vollmacht von einem Berechtigten verfügen, können Einsicht nehmen. Dies gilt jedoch nur für die Akten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Sind hier auch Daten Dritter sichtbar, die nicht kurzfristig entfernt werden können, kann nur eine mündliche Auskunft erteilt werden.

Wer eine Schulakte einsieht, ist auch berechtigt, von den enthaltenen Informationen Kopien oder Auszüge anzufertigen. Sie oder er wird die ganze Zeit von einem Schulleitungsmitglied oder einer von der Schulleitung beauftragten Person begleitet. Jede Einsichtnahme wird zusätzlich schriftlich vermerkt.

Info:

Die Einsicht in die Schülerakte wird durch § 72, Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) geregelt, einzusehen auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter www.kultusministerium.hessen.de in der Rubrik Schulrecht.

Querverweise: [Datenverarbeitung](#), [LUSD \(Lehrer- und Schülerdatenbank\)](#)

Einsichtnahme in die Schülerakte einschließlich der Prüfungsunterlagen

In die Schülerakte einschließlich der Prüfungsunterlagen können nach § 72 Abs. 5 des HSchG die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, noch minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres neben den Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler, bevollmächtigte Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler und von den Berechtigten Bevollmächtigte Einsicht nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme erstreckt sich nur auf Vorgänge, die ausschließlich die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler oder die jeweiligen Eltern betreffen.

Die Einsichtnahme umfasst auch das Recht, Auszüge aus den Schul- oder Prüfungsakten oder Fotokopien anzufertigen. Die Einsichtnahme darf nur dem Berechtigten persönlich oder dem durch Vollmacht Ausgewiesenen in Anwesenheit der Schulleitung oder eines von ihr Beauftragten gewährt werden. Über die Einsichtnahme ist ein Aktenvermerk anzufertigen. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Einsichtnahme in den Fällen nicht möglich, in denen die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist aber den Betroffenen Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten zu erteilen.